

Vergaberichtlinien für die Mittel des Fonds JUGENDSONNTAG

Am Dreifaltigkeitssonntag (1. Sonntag nach Pfingsten) gibt es eine Kollekte für die Jugendarbeit in der Diözese Linz. Die Kollekte wird wie folgt verwendet:

- 80 % der Kollekte: für die breite kirchliche Jugendarbeit (Diözesanstelle kj oö)
- 20 % der Kollekte: für den Fonds "Jugendsonntag"

Was wird gefördert?

Veranstaltungen innerhalb der Diözese Linz:

- Gründung von Initiativen der kirchlichen Jugendarbeit, z.B.
 - Jugendgruppen
 - Jugendtreffs
 - Jugendchöre
 - ähnliche Initiativen
- Veranstaltungen in der kirchlichen Jugendarbeit, die
 - min. 5 Stunden dauern &
 - min. 10 Teilnehmende haben.
- Größere innovative Veranstaltungen und Projekte der kirchlichen Jugendarbeit (einmalige Förderung)
- Mehrtägige Orientierungstage mit Übernachtung,
 - nach dem Konzept der kj oö
 - über das OT-Büro der kj oö

Unterstützung für Einzelpersonen (14-30 Jahre, wohnhaft in OÖ):

- Teilnehmende an einer Veranstaltung im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit, auf die folgende Kriterien zutreffen:
 - Arbeitslosigkeit
 - Asylwerbendenstatus
 - Sonstige nachweisbare Gründe, die eine Teilnahme finanziell erschweren
- Freiwillige Sozialeinsätze und Zivildienste im Ausland sowie Gedenkdienste, wenn
 - der Einsatz mindestens 2 Monate dauert

Sonstiges Förderbereiche:

- Kosten für Verleihmaterial der kj oö (es werden ausschließlich Ansuchen von Jugendgruppen akzeptiert)
 - Ton- und Lichttechnik
 - Kameratechnik
 - Verleih der kj oö
- Preise und Ehrungen für besonderes Engagement in der kj oö
- Sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der kirchlichen Jugendarbeit (z.B. nicht versicherte Schadensfälle)

Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen für Kinder, bei denen das Durchschnittsalter der Teilnehmer*innen unter 14 Jahren liegt (z.B. Jungscharlager)
- Bauprojekte und Ausstattungen von Jugendräumen
- Veranstaltungen und Projekte der Diözesanebene der kj oö und der KJS Linz
- Veranstaltungen und Projekte im Rahmen der Firmvorbereitung
- Eintägige Orientierungstage

Mit welchen Summen wird gefördert?

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Diözesanvorstand der kj öö.

Höchstwerte

Gründung von Initiativen in der kirchlichen Jugendarbeit	Maximal 130 €
Veranstaltungen in der kirchlichen Jugendarbeit	pro Tag und TN 7 € (maximal 220 €)
Größere innovative Veranstaltungen und Projekte	Maximal 530 €
Mehrtägige Orientierungstage	Pro Tag und TN 10 €
Veranstaltungsteilnahme von Einzelpersonen	Maximal 75% der Teilnahmekosten, Deckelung bei 220 €
Sozialeinsätze, Gedenk- und Zivildienst im Ausland	Maximal 530 €
Gedenkdienst im Inland	Maximal 130 €
Verleihkosten	Maximal 155 €
Ehrungen von Ehrenamtlichen (Einzelperson)	Maximal 220 €
Ehrungen von Ehrenamtlichen (Gruppen)	Maximal 530 €
Sonstige Ausgaben	Maximal 1.060 €

Die Höchstwerte der Förderung werden jährlich per 1. September an den Verbraucherpreis-Index indiziert. Die angepassten Fördersummen werden buchhalterisch auf die nächsten 5 € gerundet (Ausnahmen: Veranstaltungen in der kirchlichen Jugendarbeit pro Tag und TN und Orientierungstage auf 1 €)

Formale Richtlinien für die Vergabe

Das Ansuchen an den Jugendsonntagsfonds kann im Vorhinein oder bis maximal 3 Monate nach Abschluss eingereicht werden. Bei Veranstaltungen und Projekten erfolgt die Auszahlung immer im Nachhinein und es sind Rechnungen in der Höhe der Fördersummen vorzulegen. Die Antragstellung ist ausschließlich online möglich, über kj-ooe.at/jugendsonntagsfonds

Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und nach Beratung im Diözesanvorstand der kj öö gewährt werden.

Einreichungen beim Jugendsonntagsfond sind nach erstmaliger Bearbeitung im Diözesanvorstand der kj öö drei Monate gültig. Nach Ablauf des Zeitraums werden die Ansuchen ruhend gestellt und erst wieder aufgenommen, wenn die angeforderten Unterlagen von der ansuchenden Person übermittelt werden.

Weitere Auskunft bei:

Katholische Jugend Oberösterreich
Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz
T 05 1785 – 3311
E kj@dioezese-linz.at

Diese Richtlinien können nur mit 2/3-Mehrheit des kj-Diözesanrats geändert werden.

Die vorliegende Fassung wurde im 3. Diözesanrat der kj öö am 8. Jänner 2026 beschlossen und gilt rückwirkend ab 1. Jänner 2026.